

Überblick zu Antragsstellungen in der biologischen Produktion ab 1.1.2022

Umstellung					
Situation	Beschreibung	Voraussetzungen		Antragsstelle	
Rückwirkende Anerkennung von Flächen	Nachweis der Nicht-Anwendung unerlaubter Stoffe innerhalb der letzten 2 bzw. 3 Jahre	ÖPUL-Flächen, <i>gleichwertig</i> + Nachweise mittels Saatgutetiketten und Rechnungen/ Lieferscheine		per Formular	zuständige Lebensmittelbehörde
		ÖPUL-Flächen/Flächen in Naturschutzprojekten oder privatrechtlichen Programmen, <i>nicht gleichwertig</i> + Nachweise über den Einsatz von Düngemitteln/Herbiziden/gebeiztem Saatgut bzw. Projektbestätigung -> Inspektion durch Kontrollstelle -> Risikoanalyse (geringes oder hohes Risiko) -> Probenziehung u. weitere Unterlagen bei hohem Risiko			
Pflanzenbau					
Situation	Beschreibung	Voraussetzungen		Antragsstelle	
Saatgut, Pflanzgut	Einsatz von unbehandeltem, konventionellem Pflanzenvermehrungsmaterial	Bio-Saatgut/Bio-Pflanzgut, Umstellungs-Saatgut/Umstellungs-Pflanzgut und für den Bio-Landbau zugelassenes Pflanzenvermehrungsmaterial ist nicht in ausreichender Menge und Qualität verfügbar	Nicht-Verfügbarkeits-Nachweis aus Bio-Saatgutdatenbank	per Formular (ggf. online auf HP der Kontrollstellen)	Bio-Kontrollstelle
Tierproduktion					
Situation	Beschreibung	Voraussetzungen		Antragsstelle	

Zukauf von konventionellen Tieren zu Zuchtzwecken	Nullipare weibl. Tiere für die Bestandeseerneuerung bis max. 40% der ausgewachsenen Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ✓ bei erheblicher Bestandsvergrößerung ✓ bei Rassenumstellung ✓ beim Aufbau eines neuen Produktionszweiges <p>-> noch nicht geworfen -> 40% bezogen auf Bestand (männl.+weibl.) pro Kalenderjahr</p>	Nicht-Verfügbarkeits-Nachweis ausgestellt durch den Zuchtverband, die LLKn oder BIO AUSTRIA	per Word-Formular	zuständige Lebensmittelbehörde
AB 2023 Zukauf von konventionellen Tieren zu Zuchtzwecken: Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine (Pferde, Kaninchen, Geweihträger, Neuweltkameliden) <i>Juvenile Aquakulturtiere noch offen</i> 3-Tages-Küken (<i>Gallus gallus und andere Arten</i>) ggf. per Meldung oder Genehmigung	Jungtiere für den erstmaligen Herden-/Bestandesaufbau	<ul style="list-style-type: none"> -> erstmaliger Bestandesaufbau -> Alter der Jungtiere am Tag der Einstellung beachten -> Anzahl der Tiere uneingeschränkt 	Nicht-Verfügbarkeits-Nachweis aus Bio-Tierdatenbanken <u>Wiederkäuer:</u> almmarkt.com <u>Schweine:</u> pig.at Pferde, Kaninchen, Geweihträger, <u>Neuweltkameliden:</u> Bestätigung der Nicht-Verfügbarkeit noch in Klärung (ggf. durch Zuchtverband / eine Servicestelle)	VIS	zuständige Lebensmittelbehörde
	Nullipare weibl. Tiere für die Bestandeseerneuerung bis max. 10% bzw. 20% der ausgewachsenen Tiere	<ul style="list-style-type: none"> -> noch nicht geworfen -> 10% - Rinder/Pferde 20% Geweihtr./Neuweltkamel. -> bezogen auf Bestand (männl.+weibl.) pro Kalenderjahr 			
	Nullipare weibl. Tiere für die Bestandeseerneuerung bis max. 40% der ausgewachsenen Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ✓ bei erheblicher Bestandsvergrößerung ✓ bei Rassenumstellung ✓ bei Aufbau eines neuen Produktionszweiges <p>-> noch nicht geworfen -> 40% bezogen auf Bestand (männl.+weibl.) pro Kalenderjahr</p>			
	ausgewachsene männl. Tiere für Bestandeseerneuerung	<ul style="list-style-type: none"> -> ausgewachsen -> Anzahl der Tiere uneingeschränkt 			
Tiereingriffe	betriebsbezogene Ausnahmegenehmigungen (3 Jahre gültig)	<ul style="list-style-type: none"> ✓ bei Kälberenthornung bis 6 Wochen ✓ bei Schwanzkupieren weibl. Zuchtlämmer ✓ bei Enthornung weibl. Kitz bis 4 Wochen <p>-> Begründung erforderlich</p>		VIS	zuständige Lebensmittelbehörde

	fallweise Ausnahmegenehmigung bezogen auf das Einzeltier	✓ bei Enthornung von Rindern älter als 6 Wochen -> Begründung erforderlich		Behörde
Temporäre Anbindehaltung (sofern nicht bereits 2021 ein Antrag gestellt wurde)	Ausnahme von der Laufstallverpflichtung (für Bio- Neueinsteiger)	-> im Jahresschnitt nicht mehr als 20/35 RGVE am Betrieb -> zu keinem Zeitpunkt im Jahr mehr als 50 Rinder (ausgenommen Jungtiere unter 6 Monate) -> Zugang zu Weide während der Weidezeit -> Zugang zu Auslauf mind. 2x/Woche, wenn Weide nicht möglich	VIS	zuständige Lebensmittel behörde

© Stefan Rudlstorfer, Anna Herzog